

## Flüssiggas-Abfüllwerk Regensburg

**TEGA-Technische Gase und Gasetechnik GmbH**  
Siemensstraße 13  
93055 Regensburg  
Tel.: 0941/793728  
Fax: 0941/7957649

**Hauptsitz der TEGA GmbH**  
Werner-von-Siemens-Str. 18  
97076 Würzburg  
Tel.: 0931/ 2093-0  
Fax: 0931/ 2093-101  
Web: [www.tega.de](http://www.tega.de)



*(Angaben gem. Teil 1 Nr. 1 u. 7 des Anhang V zur 12. BImSchV)*

### 1. Einleitung

Das Flüssiggas-Abfüllwerk unterliegt den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der Störfallverordnung. Die Anzeige ist an die zuständige Behörde erfolgt. Das Flüssiggas-Umschlaglager wurde durch die zuständige Behörde genehmigt und erfüllt alle sich daraus ergebenden Anforderungen. Für das Umschlaglager wurden Sicherheitskonzept und Sicherheitsbericht nach §9 Abs. 1 Störfall-Verordnung erstellt und der zuständigen Behörde vorgelegt. Die gesamte Anlage wurde durch Sachverständige (TÜV) vor Inbetriebnahme geprüft und wird ständig wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige bzw. Sachkundige unterzogen. In regelmäßigen Abständen führen technische Aufsichtsbeamte der Stadt Regensburg, der Regierung der Oberpfalz und des Gewerbeaufsichtsamtes Lagerbegehungen durch und überprüfen darüber hinaus Einrichtungen zum Schutz von Beschäftigten. Feuerwehr und Bedienungspersonal proben im Rahmen von Übungen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

*(Angaben gem. Teil 1 Nr. 2 u. Teil 2 Nr. 1 u. 2 des Anhang V zur 12. BImSchV).*

### 2. Beschreibung der Anlage

Flüssiggas (Propan/Butan) wird mittels Eisenbahnkesselwagen oder Straßentankfahrzeugen angeliefert und in erdgedeckte Stahlbehälter umgefüllt und gelagert. Zur Auslieferung an die Kunden wird das Flüssiggas mit entsprechenden technischen Einrichtungen in Straßentankfahrzeuge oder in Flüssiggasflaschen umgefüllt. Die Anlagensteuerung und Überwachung erfolgt über einer zentralen Leitwarte.

*(Angaben gem. Teil 1 Nr. 3 des Anhang V 12.zur BImSchV).*

## Information der Öffentlichkeit gem. §8a, § 11 u. Anhang V 12. BImSchV

Rev. 3.6 Stand: Jan. 2024

### 3. Die sichere Energie Flüssiggas

Der sichere Umgang mit Flüssiggas (Propan/Butan) nach DIN 51622 im Flüssiggas-Abfüllwerk Regensburg erfordert Kenntnisse über dessen Eigenschaften:

Symbol	
Stoff	Flüssiggas (Propan/Butan) nach DIN 51622
Gefahrenhinweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gas kann mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden</li> <li>• Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren</li> <li>• Hautkontakt mit Flüssigphase verursacht Erfrierungen und schwere Augenschäden</li> <li>• Wirkt in hohen Konzentrationen narkotisch und erstickend</li> <li>• Feuer, offenes Licht und Rauchen meiden, von Zündquellen fernhalten</li> <li>• Vorsorge gegen elektrische Aufladung treffen</li> <li>• Für ausreichende Belüftung sorgen</li> <li>• Schwerer als Luft, kann sich im Bodenbereich ansammeln</li> <li>• Nicht in die Kanalisation gelangen lassen, Gefahr der Fernzündung</li> <li>• Kann heftig reagieren mit brandfördernden Stoffen.</li> </ul>

*(Angaben gem. Teil 1 Nr. 4 und Teil 2 Nr. 1 des Anhang V zur 12. BImSchV)*

### 4. Alarm- u. Gefahrenabwehrpläne

Die TEGA GmbH hat zur Beherrschung möglicher Ereignisse, die zu einem Störfall führen könnten, Alarm- u. Gefahrenabwehrpläne erstellt und mit den für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abgestimmt. Der Eintritt eines möglichen Störfalles kann in einer technischen Anlage trotz aller technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die wesentlichen Störfallszenarien umfassen alle nicht betriebsbedingten Gasaustritte, die z.B. während eines TKW-Betankungs- oder EKW-Umfüllvorgangs sowie Flaschenabfüllung auftreten können. Solche Störfälle werden durch regelmäßige Anlagenprüfungen, Wartungen, jährliche Unterweisungen des Betriebspersonal sowie Anlagenüberwachung verhindert.

Darum wurde bei der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde auf der Grundlage des Sicherheitsberichtes und des betrieblichen Alarm- u. Gefahrenabwehrplanes externe Alarm u. Gefahrenabwehrplan zur Bekämpfung der Auswirkung von Störfällen außerhalb des Betriebsbereiches erstellt. Der Betriebsbereich ist zur Abwehr und Begrenzung möglicher Störfälle mit Brandmelde- Gaswarn-, Not-Aus-, und Berieselungssystemen zur Kühlung von Behältern ausgerüstet.

Für Auskünfte stehen folgende Personen zur Verfügung:

Herr Karl-Heinz Ottinger, Örtlich Verantwortlicher	Tel.: 0941/ 7957-648
Herr Michael Döppert, Leiter Technik u. Störfallbeauftragter	Tel.: 0931/ 2093-173
Herr Dr. Jürgen Zöller, Geschäftsführer	Tel.: 0931/ 2093-113

*(Angaben gem. Teil 2 Nr. 1 u. Nr. 3 des Anhang V zur 12. BImSchV)*

Falls Sie über eine Anlagenstörung in Ihrer Nachbarschaft, welche Auswirkung auf die Umgebung hat, informiert werden, sind die nachfolgenden Verhaltensregeln zu beachten:

## Information der Öffentlichkeit gem. §8a, § 11 u. Anhang V 12. BImSchV

Rev. 3.6 Stand: Jan. 2024

- |                                  |   |
|----------------------------------|---|
| <b>1. Verhalten im Freien:</b>   | vom Betriebsgelände TEGA fernbleiben, keine Fahrzeuge benutzen, sofort Gebäude und Räume über Erdgleiche aufsuchen.                 |
| <b>2. Lautsprecherdurchsage:</b> | Achten Sie auf Lautsprecherdurchsagen der Feuerwehr und Polizei   |
| <b>3. Rundfunk:</b>              | Rundfunkgerät einschalten<br>Regionalsender auf UKW: Bayern 3: 99,6 MHz,<br>Charivari: 98,2 MHz, Radio Gong 89,7 MHz                |
| <b>4. Nachbarn:</b>              | Verständigen Sie Ihre unmittelbaren Nachbarn  |
| <b>5. Fenster u. Türen:</b>      | Halten Sie sich im Gebäude auf, schließen Sie Fenster u. Türen.   |
| <b>6. Zündquellen:</b>           | jegliche Zündquellen (Rauchen,<br>Lichtschalterbetätigung, offene Feuer, Heizung usw.)<br>vermeiden                                 |
| <b>7. Erste-Hilfe-Maßnahmen:</b> | Bei gesundheitlicher Beeinträchtigung Kontakt mit Hausarzt oder ärztl. Notfalldienst aufnehmen.                                     |
| <b>8. Polizei/Feuerwehr:</b>     | Anweisungen befolgen  |
| <b>9. Telefon:</b>               | nur im Notfall zur Alarmierung von Polizei, Feuerwehr oder anderer Stellen benutzen, damit Telefonleitungen nicht blockiert werden. |
| <b>10. Entwarnung:</b>           | Auf Entwarnung über Radio oder Lautsprecherdurchsagen achten.   |

*(Angaben gem. Teil 1 Nr. 5 des Anhang V zur 12. BImSchV)*

### 5. Vor-Ort-Begehung

Jährlich führen technische Aufsichtsbeamte der Stadt Regensburg, der Regierung der Oberpfalz und des Gewerbeaufsichtsamtes Vor-Ort-Inspektionen durch. Informationen bezüglich der Koordinierung und Durchführung der Inspektionen nach Störfallverordnung können bei der Regierung der Oberpfalz eingeholt werden. Weiter Informationen über unsere Anlage können unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher und privater Belange, nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder, über den Zugang zu Umweltinformationen beim Umweltamt der Stadt Regensburg eingeholt werden.

Die letzte Begehung nach Störfallverordnung fand am 18. Okt. 2023 statt.

Die „Info der Öffentlichkeit“ ist in elektronischer Form unter:  
<https://www.tega.de/de/unternehmen/> vorhanden.

*(Angaben gem. Teil 1 Nr. 5, 6 u. 7 des Anhang V zur 12. BImSchV)*